

II-1542 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. Mai 1984

Stubenring 1
Telephon 75 00

Zl. 21.891/67-3/84

Auskunft

Klappe

Durchwahl

658/AB

1984 -05- 29

zu 669/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. Dr. Reinhart und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Sozialversicherungsbeiträge und
Insolvenzverfahren - Zustimmungsmöglichkeit von
Sozialversicherungsträgern zu Ausgleichsverfahren
(Nr. 669/J).

In der Anfragebeantwortung wird darauf Bezug genommen, daß mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz die bevorzugte Stellung für die Sozialversicherungsträger im Konkurs- und Ausgleichsverfahren weggefallen sei. Die Sozialversicherung müsse nun ihre Beitragsforderung gleichrangig mit den anderen Gläubigern geltend machen. Um die dadurch zu erwartenden Mindereinnahmen für die Sozialversicherung auszugleichen, sei eine Neuregelung wirksam geworden, derzufolge die Sozialversicherungsträger beim Insolvenzentgeltsicherungsfonds zumindest die Dienstnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung einfordern können, wenn ein Betrieb insolvent geworden ist bzw. wenn ein Konkursantrag mangels Vermögens abgelehnt wird. Eine Zielsetzung der Insolvenzrechtsänderung sei es gewesen, damit ein Sanierungsinstrument zu schaffen, um durch unvorhersehbare widrige Umstände in Zahlungsschwierigkeiten gekommene Betriebe am Leben zu erhalten. Da die Sozialversicherungsträger nur auf die Verzugszinsen, nicht aber auch

auf die Beiträge zur Sozialversicherung verzichten könnten, komme ein möglicher Ausgleich oft nicht zustande, weil die Sozialversicherungsträger nicht dafür stimmten. Es sei aber in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoller, den Eintritt einer Insolvenz zu verhindern - und damit in den Genuß zumindest eines Teiles der fälligen Sozialversicherungsbeiträge zu gelangen - als die Insolvenz zuzulassen bzw. anzuordnen und damit unter Umständen für beide Interessenteile ein schlechteres Ergebnis herbeizuführen. Die diesbezügliche Abschätzung müßte im Einzelfall in der Verantwortung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung getroffen werden.

Im Zusammenhang damit sind an mich folgende Fragen gerichtet worden:

- "1. Deckt sich die derzeitige Praxis der Sozialversicherungsträger im Bereiche des Ausgleichsrechtes mit den Zielsetzungen des Insolvenzänderungsgesetzes?

2. Ist mit einem baldigen Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für eine Gesetzesänderung zu rechnen, wonach Sozialversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne der Erhaltung eines Betriebes und einer vertretbaren Einnahme fälliger Sozialversicherungsbeiträge der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens zustimmen können?"

In Beantwortung dieser Anfragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Für die Annahme eines Ausgleichsantrages ist es gemäß § 42 AO notwendig, daß die Mehrheit der in der Aus-

- 3 -

gleichstagsatzung anwesenden Gläubiger dem Ausgleichsantrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen, die von den zustimmenden Gläubigern vertreten werden, wenigstens 3/4 aller zur Abstimmung berechtigten Forderungen beträgt. Durch den Übergang der Forderungen für Dienstnehmer-Beitragsanteile an den IAG-Fonds (§ 13a IESG) verringert sich die Forderung, die der beitragsseinhebende Krankenversicherungsträger geltend zu machen hat, beträchtlich (ca. um 40%). Wie von den Gebietskrankenkassen berichtet wird, komme es nunmehr öfter vor, daß die Krankenkasse nach Abzug der auf den IAG-Fonds übergegangenen Beitragsforderungen gar keine Möglichkeit mehr habe, einen Ausgleich zu verhindern, weil die von ihr vertretenen Forderungen nicht mehr die Sperrminorität (25% aller Forderungen) erreichen (üblicherweise stimmen alle anderen Gläubiger einem Ausgleich zu). Die Bedeutung, die das Abstimmungsverhalten des beitragsseinhebenden Sozialversicherungsträgers in der Ausgleichstagsatzung hatte, sei daher durch den Übergang der Forderungen für Dienstnehmer-Beitragsanteile an den IAG-Fonds deutlich verringert worden. Die in der parlamentarischen Anfrage geäußerten Befürchtungen, daß "in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Ausgleich nicht zustande kommen könne, wenn die Sozialversicherung nicht zustimme", träfen in der Praxis nicht zu.

Mit der grundsätzlichen Frage, ob ein Sozialversicherungsträger einem gerichtlichen Ausgleich zustimmen dürfe oder nicht, hat sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 18.4.1984 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewendet und um dessen Rechtsmeinung dazu ersucht. Die Frage werde von den beitragsseinhebenden Sozialversicherungsträgern unterschiedlich beantwortet. Ein Teil der Versicherungsträger stehe auf dem Standpunkt, eine solche

- 4 -

Zustimmung sei nicht möglich, weil auf Sozialversicherungsbeiträge nicht verzichtet werden könne. Darüber hinaus sei es nicht Aufgabe der Sozialversicherung, Sanierungsmaßnahmen für insolvent gewordene Betriebe mitzufinanzieren, wobei auch auf § 81 ASVG hingewiesen werde, wonach Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich angeordneten oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen. Andere Sozialversicherungsträger haben eine Interessenabwägung befürwortet.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dazu mit dem Erlaß vom 3. Mai 1984, Zl. 26.016/4-3/84 dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes mitgeteilt:

"Für die Behandlung der Beiträge im Ausgleichs- und Konkursverfahren sind gemäß § 65 Abs. 1 ASVG die jeweils geltenden Vorschriften der Konkurs- und der Ausgleichsordnung maßgebend. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß im Falle der Verhängung des Konkurses oder des Ausgleiches über einen Beitragsschuldner die Hereinbringung der Beitragsschuld nach den Bestimmungen der Konkursordnung bzw. Ausgleichsordnung zu erfolgen hat. Weder in diesen Vorschriften - die im übrigen Beiträge zur Sozialversicherung auch nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 1. 7. 1982, BGBl. Nr. 370 (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982), in bestimmten Fällen noch den "bevorrechteten Forderungen" (§ 23 Abs. 1 AO) bzw. den "Masseforderungen" (§ 46 Abs. 1 KO) zuzählen - noch in den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften findet sich eine Bestimmung, derzufolge einem Sozialversicherungsträger die Erteilung der Zustimmung zur Festsetzung einer Ausgleichsquote grundsätzlich rechtlich verwehrt wäre. Allerdings muß der zur rechtlichen Geltendmachung der Beitragsforderung berufene Sozialversicherungsträger auch im Konkurs- oder Ausgleichsver-

- 5 -

fahren den für die Eintreibung allgemein geltenden Grundsatz (Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15.6.1961, Zl.II-39.087-9/61) beachten, daß die Sozialversicherungsträger öffentliche Gelder verwalten und daher alles in ihren Kräften Stehende veranlassen müssen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Daraus ergibt sich nach Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, daß die Beurteilung der Frage, ob seitens eines Sozialversicherungsträgers im Zuge eines Ausgleichsverfahrens über einen Beitragsschuldner der Festsetzung einer bestimmten Ausgleichsquote zuzustimmen ist, nur nach Prüfung der näheren Umstände eines konkreten Einzelfalles erfolgen kann und grundsätzlich davon abhängen wird, bei welcher Vorgangsweise die Hereinbringung des größeren Teiles der aushaftenden Beitragsschuld (bzw. der gesamten Beitragsschuld) erwartet werden kann.

In diesem Sinne hält das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch das im eingangs zitierten Schreiben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger enthaltene Vorbringen für zutreffend, demzufolge ein Sozialversicherungsträger, der einem Ausgleich nicht zustimmt, Gefahr läuft, dadurch einen (Anschluß-) Konkurs zu provozieren, in dem er einen noch viel größeren Teil seiner Beitragsforderungen verlieren könnte, als dies im Ausgleich der Fall gewesen wäre.

Diese vom Sozialversicherungsträger vorzunehmende Interessenabwägung hat im Rahmen der autonomen und eigenverantwortlichen Geschäftsführung des Sozialversicherungsträgers zu erfolgen, wobei es dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zweckmäßig erscheint, daß derartige Entscheidungen nicht auf der

- 6 -

untersten Ebene der zur Geschäftsführung befugten Organe getroffen werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung möchte aber mit Rücksicht auf die weiteren Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger doch auch nicht unerwähnt lassen, daß bei einer nach pflichtgemäßer Prüfung der näheren Umstände eines Einzelfalles im Sinne der vorstehenden Ausführungen erteilten Zustimmung eines Sozialversicherungsträgers zur Festsetzung einer Ausgleichsquote von einem "Verzicht" auf die Entrichtung der durch diese Quote nicht erfaßten Beitragsschuld nicht gesprochen werden kann, weil die Zustimmung ja nur dann erteilt werden darf, wenn der die Quote übersteigende Teil der Beitragsschuld offensichtlich uneinbringlich ist bzw. wenn die Verweigerung der Zustimmung einen größeren wirtschaftlichen Nachteil des Sozialversicherungsträgers zur Folge hätte als deren Erteilung. Eine andere Auffassung würde im Hinblick darauf, daß in einem Insolvenzverfahren kaum jemals eine volle Tilgung von Beitragsschulden erwartet werden kann, zu dem Ergebnis führen, daß es den Sozialversicherungsträgern überhaupt verwehrt wäre, die Einleitung solcher Verfahren zu betreiben oder an ihnen teilzunehmen, was aber im Hinblick auf die Bestimmung des § 65 Abs.1 ASVG nicht richtig sein kann. Es ist daher bei der Erörterung der gegenständlichen Problematik aus der Sicht der Sozialversicherung von der "Uneinbringlichkeit von Beiträgen" und nicht von einem (rechtlich unzulässigen) "Verzicht auf Beiträge" auszugehen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist daher zusammenfassend der Meinung, daß es einem Sozialversicherungsträger nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen aus rechtlicher Sicht nicht grundsätzlich

- 7 -

verwehrt ist, im Rahmen einer Ausgleichstagsatzung der Festsetzung einer auch eine Beitragsschuld erfassenden Ausgleichsquote die Zustimmung zu erteilen."

Aus den vorstehenden Ausführungen im Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3.5.1984 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist zu ersehen, daß die Zustimmung eines Sozialversicherungsträgers zu einem gerichtlichen Ausgleich schon aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage möglich ist und es daher keines Vorschlages für eine Gesetzesänderung bedarf. Im übrigen könnte auch eine diesbezüglich ausdrückliche gesetzliche Regelung nur eine Ermächtigung an den Sozialversicherungsträger enthalten, wobei auch in diesem Fall der Sozialversicherungsträger seine Zustimmung von einer Interessensabwägung abhängig machen müßte. Im Hinblick auf das in der Sozialversicherung bestehende System der Selbstverwaltung habe ich im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenkreises keine Möglichkeit, auf die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger, ob sie einem gerichtlichen Ausgleich zustimmen oder nicht, Einfluß zu nehmen.

Der Bundesminister:

